

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Christa Dieckmann
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
31-10070-9/6/50371/2022; 08.11.2022	12-90-00/Th	30.11.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Ihr Zeichen: 31-10070-9/6/50371/2022
Ihr Schreiben vom 08.11.2022

Sehr geehrte Frau Dieckmann,

wir nehmen Bezug auf das per E-Mail am 9.11.2022 eingegangene Schreiben und danken für die Möglichkeit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Zugleich möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gleichwohl bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen:

I.

Zu Artikel 2 Nr. 2 - Änderung von § 3 Abs. 2 S. 2 KWG LSA:

Die Anwendung des Mehrheitswahlrechtes für den Fall, dass nur Einzelbewerber aufgestellt werden, erscheint problematisch, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen die durch die Folgeänderung in § 41 Abs. 2 KWG LSA (Artikel 2 Nr. 25 Änderungsgesetz) entstehen.

Hier wird festgelegt, dass im Falle der Mehrheitswahl die nicht gewählten Bewerber Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen werden. Das ist für eine Mehrheitswahl bei nur einem Wahlvorschlag (mit mehreren Personen) richtig, da hier de facto kein Unterschied zwischen dem allgemeinen Verfahren und einer Mehrheitswahl besteht.

Bei ausschließlich Einzelbewerbern könnte dies jedoch dazu führen, dass Personen in der Vertretung sitzen, die eben nicht die erforderlichen Stimmenzahlen für einen Sitz bekommen haben, da sie von der Wählerschaft nicht gewollt sind.

Auch wenn hiermit das Problem von Ergänzungswahlen umgangen werden soll, wenn einzelne Bewerber mehr als einen Sitz auf sich vereinen, so scheint dies nicht der richtige Weg zu sein. Letztlich wird damit bei Wahlen mit nur Einzelbewerbern, was besonders häufig in Ortschaften und bei kleinen Gemeinden vorkommt, der Wählerwille konterkariert.

Zu Artikel 2 Nr. 4 - Änderung von § 5 Abs. 3 KWG LSA:

Von der Möglichkeit, eine Wahl oder Abwahl auch an einem gesetzlichen Feiertag stattfinden zu lassen, wird aus praktischen und organisatorischen nachdrücklich abgeraten.

Aus der Begründung des Entwurfs geht hervor, dass diese Änderung bei Bedarf eine flexiblere Terminierung ermöglichen soll. Insbesondere wird dabei die allgemeine Neuwahl der Vertretungen mit der zeitgleich stattfindenden Europawahl benannt. Konkretere Erläuterungen zum Bedarf und der Notwendigkeit enthält die Begründung bisher nicht.

Die Organisation der Wahlen richtet sich mit allen Fristen und Vorbereitungen nach dem festgelegten Wahltermin, der Wochentag ist in dieser Hinsicht nicht von Belang. Für die Durchführung der Wahlen ist in jedem Fall ein Zeitfenster von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgegeben, wobei hier die Besetzung der Wahllokale am problematischsten ist, Tendenz steigend.

In Bezug auf die gleichzeitig stattfindende Europawahl ist insbesondere die Notwendigkeit einer flexiblen Terminierung nicht nachvollziehbar. Für die Europawahl wird den Mitgliedstaaten üblicherweise ein Zeitfenster von 4 Tagen (Donnerstag bis Sonntag) für die Wahl vorgegeben. Unter der Voraussicht, dass die kommende Europawahl im Mai 2024 stattfinden wird, fällt in diesem Monat nur ein Feiertag auf den Zeitraum Donnerstag bis Sonntag: Christi Himmelfahrt am 09.05.2024. Gleiches gilt für das Jahr 2029. Eine Begründung für mehr Flexibilität bei der Terminierung ist nicht ersichtlich.

Somit begründen weder die Organisation noch die Durchführung der Wahlen einen Bedarf, diese, an einem gesetzlichen Feiertag stattfinden zu lassen oder die Notwendigkeit einer flexibleren Terminierung.

Aus den bisherigen Erfahrungen in der Praxis ist im Übrigen davon auszugehen, dass die flexible Terminierung einer Wahl auf einen gesetzlichen Feiertag die Motivation der Wahlhelfer nicht verbessern, sondern eher verschlechtern würde. Insbesondere beim Feiertag Christi Himmelfahrt wäre mit einer Verschlechterung zu rechnen, da viele den nächsten Tag als Brückentag für ein verlängertes Wochenende nutzen. Die Zielstellung einer Fortentwicklung und Optimierung des Gesetzes würde mit dieser Änderung nicht erreicht.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Der Tag einer Wahl oder Abwahl muss ein Sonntag sein. Dieser Sonntag kann auch gesetzlicher Feiertag sein.“*

Zu Artikel 2 Nr. 9 - § 18 Absatz 2a KWG LSA:

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraumes nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf in der Regel ein Wahlberechtigter nur die zu seiner Person eingetragenen Daten einsehen. Diese Regel sollte auch weiterhin eingehalten werden und darf eine Einsicht durch Dritte nicht zulassen.

Der Begründung ist weiterhin zu entnehmen, dass nur in Ausnahmefällen, bei entsprechender Glaubhaftmachung einer Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ein Recht bestehen kann, die Daten Dritter einzusehen. Dies bedeutet, dass der Antragsteller vor der Einsichtnahme vortragen muss, welche Gründe ihn dazu berechtigen sollten in die Daten eines Dritten Einsicht zu nehmen. Die Gründe sollten schriftlich oder zur Niederschrift vortragen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 10 - § 21 KWG LSA:

Unter Buchstabe b) aa) wird unter Nummer 1 Satz 1 wieder der „Stand“ aufgenommen. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der schwer auszulegen und schwierig nachprüfbar ist. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben. Alternativ könnte diese Angabe insgesamt entfallen, da sie keine wesentliche Aussagekraft für die Wahl hat, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass eine Wahl unabhängig vom Grad der Bildung oder einer Qualifikation erfolgen soll.

Der zweite Satz, welcher ebenfalls neu eingefügt wurde, ist ebenfalls entbehrlich, da die Wahlberechtigten in der Gemeinde in der Regel wissen, wo die Wahlbewerber wohnen.

Zu Artikel 2 Nr. 12 - § 23 KWG LSA:

Bei dieser neu eingefügten Regelung fehlt die Sanktionsmöglichkeit, für den Fall, dass ein Bewerber entgegen der Vorschrift in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist und auch mehrere Versicherungen abgegeben hat. Dies könnte ähnlich wie bei mehreren Unterstützungsunterschriften in § 21 KWG LSA gehandhabt werden. Alternativ könnte der Bewerber überall gestrichen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 13 - § 34 KWG LSA:

In § 24 Absatz 1 KWO LSA sollte klargestellt werden, dass die Beantragung von Wahlscheinen auch per Onlineformular erfolgen kann (z.B. Verfahren OLIWA der Firma HSH). Es ist derzeit nicht eindeutig, dass dieser Antragsweg eine sonstige elektronische Übermittlung ist, da hier schon vorausgefüllte Formulare verwendet werden können, in welche nur noch das Geburtsdatum eingetragen werden muss. Alle anderen Angaben können z.B. über einen QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung generiert werden. Dieses Verfahren vereinfacht sowohl für den Wähler als auch für die Wahlbehörde die Abarbeitung der Anträge erheblich und wird auch sehr gut angenommen, was bei den letzten Wahlen festzustellen war.

Zu Artikel 2 Nr. 17 - § 28 KWG LSA:

Unter Buchstabe a) sollte in Satz 1 der Wortlaut „in den Absätzen 3 bis 5“ in die Worte „in den Absätzen 3 und 4“ geändert werden, da der alte Absatz 5 entfallen ist.

Unter Buchstabe g) sollte in Satz 1 der Bezug „auf Absatz 6 Satz 2“ in „Absatz 5 Satz 2“ geändert werden, da durch die Streichung von Absatz 5 alt der Bezugsabsatz nicht mehr stimmt.

Zu Artikel 2 Nr. 18 - § 29 KWG LSA:

In den §§ 29 ff. KWG LSA wird unter anderem das Wahlverfahren für Personenwahlen geregelt. Hierbei handelt es sich um ein Bewerbungsverfahren und kein Wahlvorschlagsverfahren wie bei der Vertretungswahl. Insofern sollte diesbezüglich immer von einer Unterstützung oder von Unterstützungserklärungen gesprochen werden, denn die eigentliche Bewerbung kann nur

der Interessent abgeben. Diese Bewerbung ist das ausschlaggebende Schriftstück für die Wahlkandidatur. Ohne diese kann eine Partei zwar Vorschläge unterbreiten, doch die Person würde ohne eigene Bewerbung nicht zugelassen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 19 - § 30 KWG LSA:

Wir regen an, § 30 um folgenden weiteren Absatz zu ergänzen:

„Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Bürgermeisters, der Ortsvorstehers und des Landrates nur eine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen ist, so ist das weitere Wahlverfahren abzubrechen. Der Wahlausschuss stellt in diesem Fall den Bewerber als künftigen Bürgermeister, Ortsvorsteher oder Landrat fest“

Praktisch genügt bei nur einem Bewerber die Stimme des Bewerbers für seine Wahl aus. Das Ergebnis der Wahl steht somit schon vor dem Wahltag fest. Der Wahlgang erfolgt nur pro forma. Diese Regelung kann dazu beitragen, die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung zu reduzieren, den Aufwand erheblich zu reduzieren und erhebliche Kosten einzusparen.

Zu Artikel 2 Nr. 20 - § 30 a KWG LSA:

Die neue Formulierung unter Buchstabe a) aa) in Satz 1 schafft keine ausreichende Klarheit. Hier wäre eine eindeutige Regelung notwendig, wann ein Losentscheid zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung des Tages der Stichwahl (Buchstabe b) ist bereits in § 6 Abs. 2 KWG LSA geregelt. In der hier gemeinten Bekanntmachung wird sicher noch einmal der Tag der Stichwahl benannt, jedoch sollte dies ohne gesetzliche Verpflichtung erfolgen, da nur eine weitere etwaige Fehlerquelle entstünde, die zu einer mangelhaften Bekanntmachung führen kann.

II.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung folgender weiterer Vorschläge:

- § 13 Abs. 3 Nr. 4, 5 KWG LSA:

Die Regelung sollte wie folgt ergänzt werden: *„Zur Glaubhaftmachung sind auf Anforderung Belege vorzulegen.“* (z. B. durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ärztliches Attest, Nachweis des beruflichen Grundes)

- § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA:

An dieser Stelle sollte klargestellt werden, dass das Kennwort den Namen der Gemeinde beinhalten muss, um den Bezug zum Wahlgebiet deutlich zu machen.

- § 21 Abs. 8 KWG LSA:

Hier bestehen in der Praxis nach wie vor Auslegungsprobleme. Diese Regelung ist so zu lesen, dass ohne die schriftliche Zustimmung gemäß Formblatt 8a der Bewerber nicht auf den Wahlvorschlag aufzunehmen ist. Dies würde bedeuten, dass ein Bewerber bereits von Amts wegen nicht aufgenommen werden darf, da eine Zustimmung nicht vorliegt. Nach Auffassung der Landeswahlleiterin müsste in diesen Fällen der Wahlausschuss beschließen. Es bedarf deshalb einer klarstellenden Ergänzung.

- § 46 KWO LSA:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Stimmabgabe im Bundeswahlgesetz von der im Kommunalwahlgesetz abweicht: Nach Bundesrecht bekommt der Wähler zunächst seinen Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, wählt und tritt dann vor den Tisch des Wahlvorstandes, wo seine Wahlberechtigung geprüft wird (§ 56 BWO). Gleiches gilt bei Europawahlen. Nach der KWO LSA läuft der Vorgang genau entgegengesetzt. Nach § 46 KWO LSA wird zunächst die Wahlberechtigung geprüft. Der Wähler erhält den Stimmzettel und geht wählen.

Fallen Europa- oder Bundestagswahlen mit Kommunalwahlen zusammen, gibt es in der Praxis erhebliche Probleme, die unterschiedliche Verfahrensweise auch korrekt umzusetzen. Daher schlagen wir vor, das Landesrecht an das bundesrechtliche Verfahren anzupassen.

* * *

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer